

# Wohngebiet *Schafhof* in Kirchheim unter Teck

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



# **Wohngebiet *Schafhof* in Kirchheim unter Teck**

## **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stuttgart, Oktober 2022

**Auftraggeber:** **WOHNBAU BIRKENMAIER GmbH & Co. KG**  
Frau Silke Scherbaum  
Kelterstraße 34  
73265 Dettingen unter Teck

**Auftragnehmer:** **GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

**Bearbeitung:** Germán López Montero (Diplom Biologe)

## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Bestand</b> .....	<b>8</b>
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale .....	8
<b>4 Vorprüfung</b> .....	<b>11</b>
4.1 Vorhabenbeschreibung .....	11
4.2 Abschichtung relevanter Arten .....	12
4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	16
<b>5 Literatur und Quellen</b> .....	<b>17</b>
5.1 Fachliteratur .....	17
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile .....	17

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018). .....	4
Abbildung 2: Lage des Plangebiets in Kirchheim unter Teck. ....	7
Abbildung 3: Blick auf die Bäume.....	8
Abbildung 4: Blick auf einen jungen Feldahorn .....	8
Abbildung 5: Blick auf die Sträucher.....	8
Abbildung 6: Blick auf die angrenzende Streuobstwiese .....	8
Abbildung 7: Blick auf das Grünland .....	9
Abbildung 8: Blick auf die Brennnessel ( <i>Urtica dioica</i> ), .....	9
Abbildung 9: Blick auf die Weidenröschen ( <i>Epilobium spec.</i> ) .....	10
Abbildung 10: Blick auf den Bestand des Weidenröschen ( <i>Epilobium spec.</i> ) und gesamter Wiese .....	10
Abbildung 11: Lageplan und Freiflächengestaltung.....	12



## ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung in Kirchheim unter Teck, Ortsteil Schafhof, ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach den gesetzlichen Vorgaben abzuarbeiten.

Dazu wurde eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten erfolgte eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums. Deren Ergebnis stellt eine Prüfrelevanz für Haselmaus, Fledermäuse, Nachkerzenschwärmer, Vögel und Reptilien (Zauneidechse) fest.

Um eine gesicherte Verbotsprüfung im Sinne von § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung der oben genannten Arten im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. erforderlichen Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Eine nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbauentwicklung in Kirchheim unter Teck, Ortsteil *Schafhof*, ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

## 1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* wurde am 26.09.2022 eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt und das Gelände sowie die Gebäude gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für relevante Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft.

## 1.4 Rechtliche Grundlagen

### 1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

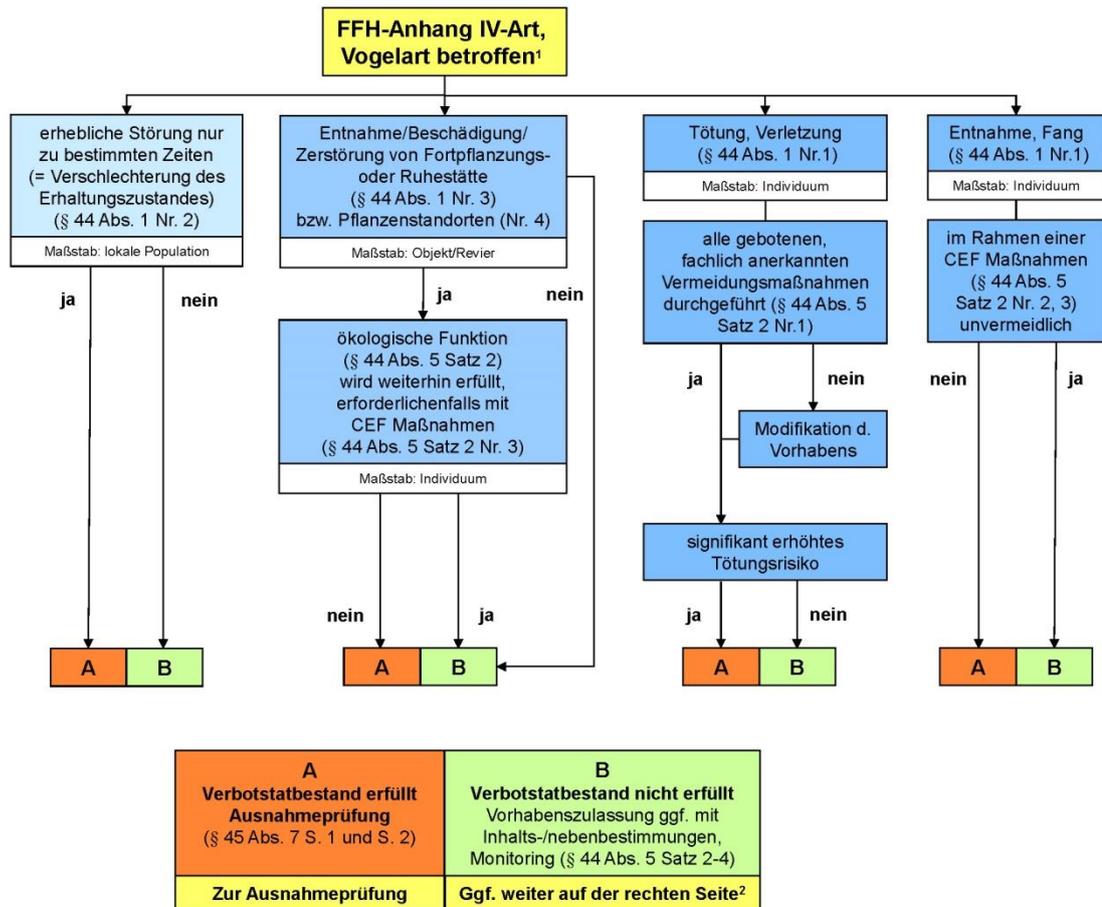
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen

der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

#### 1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

## Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotop außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Schafhof der Gemeinde Kirchheim unter Teck. Der Standort wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Naturraum *Neckarbecken* zugeordnet.

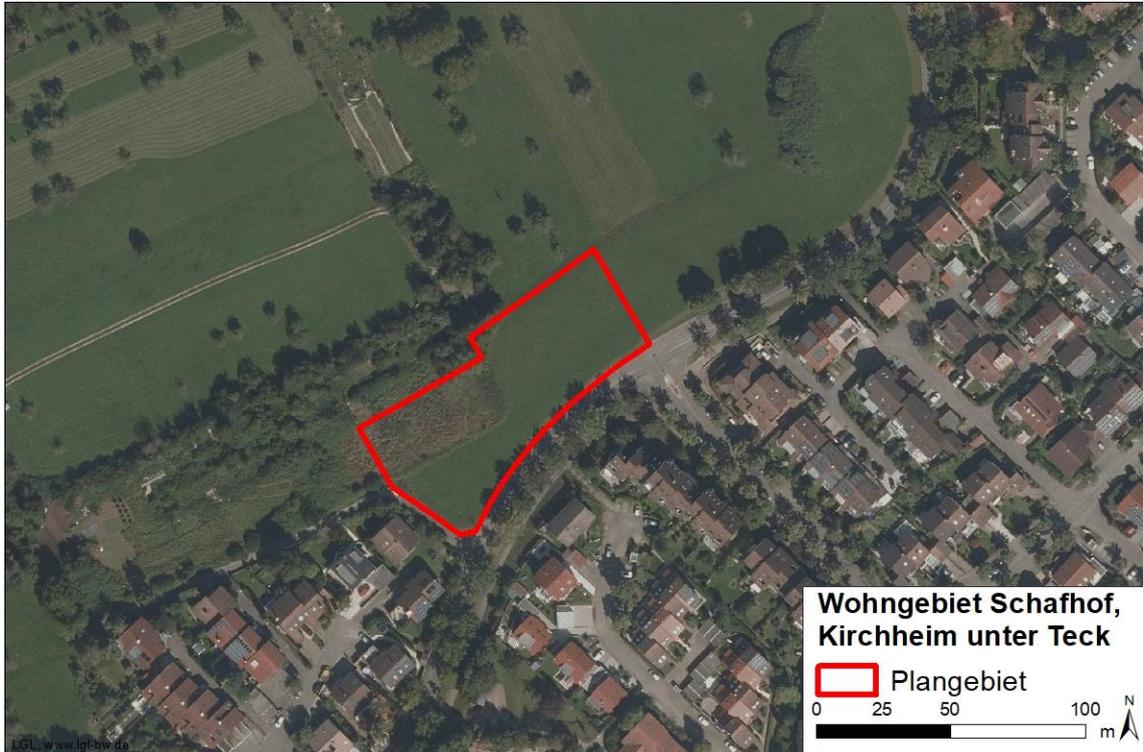


Abbildung 2: Lage des Plangebiets in Kirchheim unter Teck.

Das Plangebiet umfasst ein etwa 4.730 m<sup>2</sup> großes Gebiet, welches angrenzend am Siedlungsrand liegt. Auf dem zu untersuchenden Grundstück befinden sich Bäume, Sträucher und Grünland (Abbildung 2). Das Gelände wird südlich und östlich von Wohnbebauung begrenzt. Nördlich wird es von Gehölze und Streuobstwiese umsäumt. Direkt westlich angrenzend befinden sich Gehölze und Grünlandflächen.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet neben dem unmittelbaren Plangebiet auch angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

## 3 Bestand

### 3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

#### Gehölze

Der Gehölzbestand des Plangebiets besteht aus Sträuchern, Nadel- und Laubbäumen (Abbildungen 3 – 6). Die Bäume und Sträucher im Plangebiet eignen sich für Frei- und Zweigbrüter als Brutplatz. Kleingehölze und Sträucher erweitern den Lebensraum für Vögel und sind wertvolle Elemente der räumlichen Vernetzung von Habitaten. Diese Strukturen eignen sich zudem als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für Haselmäuse. Angrenzend befinden sich mehrere Obstbäume. Aufgrund des ökologischen Werts der angrenzenden Streuobstwiese kann ein Konflikt für europarechtlich geschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Habitatpotenziale für europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.



Abbildung 3: Blick auf die Bäume



Abbildung 4: Blick auf einen jungen Feldahorn



Abbildung 5: Blick auf die Sträucher



Abbildung 6: Blick auf die angrenzende Streuobstwiese

- ⇒ Die Gehölze im Plangebiet weisen ein Habitatpotenzial für zweigbrütende Vogelarten, Haselmäuse und Tagesquartier für Fledermäuse.
- ⇒ Die Obstbäume verfügen über ein Habitatpotenzial für zweig- oder höhlenbrütende Vogelarten.
- ⇒ Die Obstbäume bieten weiterhin Potenzial als Tagesquartiere für Fledermäuse.

### Grünland

Das Grünland besteht aus Gräsern und krautigen Pflanzen wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*) etc. (Abbildungen 7 - 10).

Die Grünlandfläche kann als Nahrungshabitat für Vögel bzw. Jagdrevier für Fledermäuse dienen.

Trockenwarme, gut besonnte, strukturreiche Habitatelemente können als Platz zum Sonnen und die höhere Vegetation als Versteckmöglichkeit von Reptilien (Zauneidechse) genutzt werden.

Auf der Fläche wurde ein Weidenröschen (*Epilobium spec.*)-Bestand (Futterpflanzen für Raupen des Nachtkerzenschwärmers) festgestellt.

Habitatpotenziale für weitere europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.



Abbildung 7: Blick auf das Grünland



Abbildung 8: Blick auf die Brennnessel (*Urtica dioica*),



Abbildung 9: Blick auf die Weidenröschen (*Epilobium spec.*)



Abbildung 10: Blick auf den Bestand des Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und gesamter Wiese

- ⇒ Die Grünlandfläche weist Eignung als Nahrungshabitat für Vogel- und Fledermausarten auf.
- ⇒ Mit den vorhandenen Strukturen, die Sonn-, Jagd- und Versteckmöglichkeiten bieten, eignet sich das Grünland als Lebensraum für Zauneidechsen.
- ⇒ Das Grünland verfügt zudem über ein Habitatpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer.

## 4 Vorprüfung

### 4.1 Vorhabenbeschreibung

Das Wohngebiet Schafhof liegt etwa 1,5 Kilometer nordöstlich von Kirchheim unter Teck und entstand in den Jahren 1979 bis 1984. 2010 hatte das Gebiet etwa 2000 Einwohner. Die Stadt Kirchheim hat 2017 die nordöstlich gelegene Fläche "Schafhof IVa" zur Bebauung mit Einfamilienhäusern im Rahmen einer Konzeptvergabe ausgeschrieben und vergeben. Das nun dort geplante neue Stadtquartier sieht an der Straße „zu den Schafhofäckern“ eine Bebauung mit zwanzig dreigeschossigen Reihenhäusern vor. Vier kompakte Reihenhausezeilen in Ost-West-Ausrichtung sind, dem natürlichen Geländeverlauf folgend, harmonisch in das leicht nach Norden abfallende Baufeld eingebunden.

Fußwege, kleine Plätze, Spielflächen und schmale Gassen zwischen den Häuserzeilen schaffen differenzierte, durchlaufende Außenräume mit fließenden Übergängen zwischen der öffentlichen und privaten Nutzung im Quartier.

Den jeweiligen Häuserzeilen vorgelagert sind gedeckte PKW-Stellplätze mit extensiver Dachbegrünung vorgesehen.

Es sind Holzhäuser geplant, konstruiert mit Holztafelwänden, Brettschichtholzdecke und massivem aussteifendem Treppenhauskern im GEG 40 Standard. Ihr markantes Aussehen erhalten die Häuser durch großzügige Fensterflächen im Kontrast zu Fassadenflächen ohne Öffnungen und eingeschnittenen Dachterrassen im obersten Geschöß.

Die Fassadenflächen im Erdgeschoß werden verputzt, im Obergeschoß mit Holz bekleidet.

Alle Dächer werden extensiv begrünt und mit Photovoltaik-Modulen belegt.

Die Erschließungswege sowie die Höfe und Plätze im Quartier werden mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt.

Das Oberflächenwasser wird getrennt vom Schutzwasser dem nahegelegenen Regenrückhaltebecken, welches ebenfalls an der Straße ‚Zu den Schafhofäckern‘ neu angelegt wird, zugeführt.



Abbildung 11: Lageplan und Freiflächengestaltung.

## 4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

### Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

**P:** **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

**(X)** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

**V:** **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW o. J., QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)<sup>1</sup>

**H:** **X** = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

**B:** **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

**(X)** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
X	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume) im Plangebiet vorhanden
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	Quartierpotenzial vorhanden und potenzielle Leitstrukturen erkennbar.
<b>Reptilien</b>					
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata*</i>	X			
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		X		Geeignete Strukturen im Plangebiet vorhanden
<b>Amphibien</b>					

<sup>1</sup> Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 26.09.2022

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		X		Fehlen von geeigneten Laichgewässern
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

#### Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
X	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>		X		Raupenfutterpflanzen ( <i>Epi-lobium spec</i> ) sind im Gebiet vorhanden.
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

#### Käfer

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

**Libellen**

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

**Weichtiere**

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

**Pflanzen**

	Biegsames Nixkraut <sup>2</sup> <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich <sup>3</sup> <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

<sup>2</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Brutvögel				Betroffenheit von Gehölzbrütern.
	Rastvögel			X	Verbotstatbestände sind aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Vorhabengebiets als Lebensraum auszuschließen.
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

### 4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

#### Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

**Fledermäuse:** Analyse zur Raumnutzung (Quartiere und Leitstrukturen) im Plangebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen mittels Ultraschalldetektor sowie Schwärmkontrollen zum Nachweis von Quartieren.

**Reptilien:** Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet mit Standardmethoden (mindestens 4 Begehungen tagsüber bei geeigneter Witterung während der Aktivitätszeit: Kontrolle von als Sonnenplätze geeigneten Strukturen wie Holzreste und größere Steine).

**Haselmaus:** Installation von Niströhren (Nest-Tubes) nach (BRIGHT et al. 2006) mit regelmäßigen Kontrollen von März bis November. Idealerweise erfolgt die Installation im Februar.

**Nachtkerzenschwärmer:** Eiersuche an den relevanten Futterpflanzen durch zwei Begehungen in Juli.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie Es besteht aufgrund von Flächenverlust und Kulissenbildung ein vertiefender Prüfbedarf für Brutvögel. Hierzu wird eine Analyse zur Raumnutzung im Vorhabenbereich sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen mittels Revierkartierungen nach (SÜDBECK et al. 2005) empfohlen.

## 5 Literatur und Quellen

### 5.1 Fachliteratur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.
- STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2005): Das Kriteriensystem der nächsten Roten Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz (42): 137–140.

### 5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021, (BGBl. I S. 3908).